

Hausordnung des Gymnasiums Am Geroweier

Ausgehend von den Wertvorstellungen gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Selbstverantwortung und der Verantwortung gegenüber der Umwelt und Natur hat sich das Gymnasium Am Geroweier folgende für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen verbindliche Hausordnung gegeben:

I. Allgemeines zur Schulgemeinschaft:

(1) Es ist selbstverständlich, dass das Eigentum anderer nicht entwendet, zerstört oder beschmutzt wird. Daher sind auch schuleigene Materialien sowie das Schulinventar sorgsam zu behandeln.

(2) Probleme sollten gewaltfrei gelöst werden; alle Formen von physischer und psychischer Gewalt sowie jede Form von Gewaltandrohung können nicht toleriert werden.

(3) Jeder hat das Recht, sich zu beschweren, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Jeder, der die Hausordnung missachtet, stört das Zusammenleben und muss damit rechnen, für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen zu werden.

II. Verhalten innerhalb des Schulgeländes:

(1) Das Schulgelände wird begrenzt durch die Zäune um die Gebäude und auf der Balderichstraße durch Pfosten und Steinblöcke. Es darf von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) während der Unterrichtszeit sowie während der Pausen nicht verlassen werden. Ausnahme: In der Mittagspause dürfen die Schülerinnen und Schüler, die nicht im Ganztage unterrichtet werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Eltern das Schulgelände verlassen.

(2) Um Unfälle zu vermeiden, sind im Schulgebäude Ball- und Laufspiele nicht gestattet. Ballspiele sind nur auf dem Bolzplatz sowie den dafür ausgewiesenen Sportplätzen erlaubt. Die Benutzung von Fahrzeugen aller Art (Fahrräder, Motorroller, Inlineskates, Skateboards etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die Fahrräder sind im Fahrradkeller bzw. im Bereich davor abzustellen. Autos sowie motorisierte Zweiradfahrzeuge der Schülerinnen und Schüler dürfen auch am Nachmittag nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz

(3) Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

(4) Materialien und Einrichtungsgegenstände sowie das Gebäude sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Zerstörung, Beschädigung an Lernmitteln und Materialien müssen auf Kosten des Verursachers oder dessen Erziehungsberechtigten behoben werden.

(5) Der Unterricht beginnt und endet pünktlich und darf von außen nach Möglichkeit nicht gestört werden. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach dem Klingeln nicht zum Unterricht gekommen ist, benachrichtigt der/die Klassensprecher/in bzw. der/die

Vertreter/in das Sekretariat, damit die Vertretung geregelt werden kann.
Schülerinnen und Schüler, die später als zur 1. Stunde zur Schule kommen, halten sich nur in Bereichen auf, in denen der Unterricht nicht gestört wird (z. B. Eingangshalle, Bolzplatz, wenn kein Sportunterricht stattfindet). Während des Unterrichtes ist der Aufenthalt im Atrium nicht gestattet.

(6) In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 auf kürzestem Weg die Klassenräume und Schulflure. Bei Regen dürfen die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen bleiben.

(7) Nach dem Unterricht sind die Klassen- und Fachräume in sauberem Zustand zu verlassen, die Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen, der Müll zu entsorgen und das Licht zu löschen. Die jeweilige Lehrkraft schließt den Klassen- bzw. Fachraum ab.

(8) Das Rauchen innerhalb des Schulgeländes und bei sonstigen Schulveranstaltungen ist **grundsätzlich nicht** gestattet. Über Ausnahmen bei Veranstaltungen im Außenbereich entscheidet die Schulkonferenz.

(9) Der Schulträger übernimmt beim Verlust von Wertgegenständen keine Haftung. Deshalb sollten Wertgegenstände möglichst nicht mitgebracht werden.

(10) **Elektronische Geräte** müssen auf dem Schulgelände und im Gebäude während der gesamten Unterrichts- und Pausenzeit ausgeschaltet und verstaut sein. Ausgenommen ist die Verwendung von Medien im Unterrichtszusammenhang, von Handys der Lehrer im Verwaltungsbereich und von Medien der Oberstufenschüler in Freistunden.

Verstöße dagegen werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.

24.11.2011